

## Workshop 5: Die Kindesanhörung im Kindesschutzverfahren: Bürde oder Angebot zur Partizipation?

---



**Sabine Brunner**

Psychotherapeutin

am Marie Meierhofer Institut für das Kind Zürich

**Sabine Brunner** ist Psychologin und eidg. anerkannte Psychotherapeutin für Kinder und Familien. Sie arbeitet seit vielen Jahren am Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich, das sich auf wissenschaftlicher Ebene mit Entwicklungsbedingungen von Kindern auseinandersetzt. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Frage, wie Kinder passend einzubeziehen sind, wenn es um ihre zentralen Lebenskontexte geht. Dazu hat sie gemeinsam mit UNICEF die Anhörungsbroschüren für Kinder in verschiedenen rechtlichen Bereichen entwickelt. Mittels Beratung, Coaching, Supervision und Kursen unterstützt sie zudem Fachpersonen, die Gespräche mit Kindern führen und sie in ihre Arbeit einbeziehen möchten.

# Die Kindesanhörung in Kindesschutzverfahren



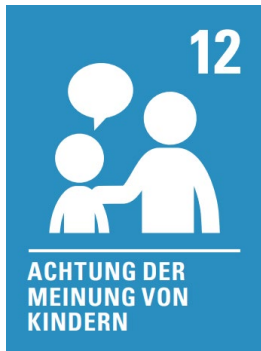
Luzerner Tagung

Partizipation im Kindes- und  
Erwachsenenschutz

7. Mai 2024

Workshop mit Sabine Brunner

# Die partizipatorischen Rechte von Kindern und Jugendlichen



©UNICEF

## Art. 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.



©UNICEF

## Art. 13 UN-KRK

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

## Kindesanhörung

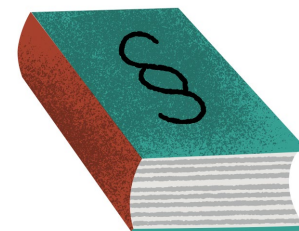
# Rechtliche Verankerung in der Schweiz

### Art. 314a Zivilgesetzbuch (ZGB)

- 1 Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- 2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.
- 3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

### Art. 298 Zivilprozessordnung (ZPO)

- 1 Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.
- 2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.
- 3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.



©UNICEF/illustriert.ch

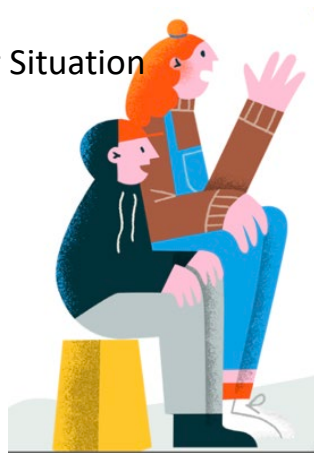
# Anzustrebende Ziele aus kinderrechtlicher Sicht

- Kind als Rechtssubjekt behandeln
  - Unabhängigkeit vom Alter des Kindes
- Zugestehen des Partizipationsrechts
  - Je nach Alter und Persönlichkeit des Kindes; nach Verfahrenszeitpunkt, Gegenstand etc. unterschiedlich bez. Mitbestimmung
  - Unterschiedlichkeit auch bez. Informationsbedarf, Bedarf an Unterstützung für die Meinungsbildung etc.
  - Für das Kind ist seine eigene Partizipation fakultativ
- Kindeswohl garantieren
  - Ermöglichen eines aktuellen Wohlbefindens während der Anhörung und im Verlauf des Verfahrens
  - Entwicklungsbedingungen im Blick (Fürsorge, Schutz, Bildung und Autonomie)
  - Entscheide am Kindeswohl orientiert (Kindewille ist integrativer Bestandteil davon)

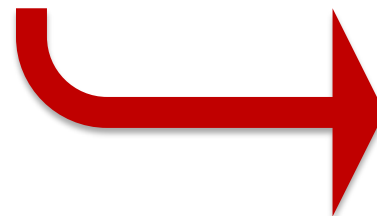


# Was kann eine Kindesanhörung erreichen?

- Einblick ins Verfahren
- Informationen und Erklärungen erhalten
- Verständnis herstellen
- Erfahrungen mit gelebter Situation mitteilen
- Anliegen äussern



- Eindruck Kind
- Erklärungen zum Verfahren
- Konkrete Möglichkeiten der Mitsprache definieren
- Offene Fragen klären
- Anliegen des Kindes eruieren
- Gefundene Regelungen diskutieren, abgleichen



- Anliegen, Bedürfnisse des Kindes in Verfahren einfließen lassen
- Kind erneut einbeziehen

# Kindesanhörung als Baustein der Partizipation

- Weitertragen von Eindruck, Sicht, Meinung, Anliegen und Wünschen des Kindes und in Verfahren einfließen lassen
- Aufgrund von Ergebnissen der Kindesanhörung weitere Schritte veranlassen
- Kind erneut einbeziehen
  - Erneute Anhörung über Sicht, Meinung, Anliegen und Wünsche zu einem zweiten Zeitpunkt, zu neuen Entwicklungen
  - Kind über Ergebnisse informieren (inwiefern wurde Kindeswille berücksichtigt? Bedürfnisse und Anliegen des Kindes werden ernstgenommen und es wird ein adäquater Umgang damit gefunden – passend zwischen den Polen der Abhängigkeit und Autonomie.

# Anzustrebende Wirkung für das Kind

## psychologische Perspektive

- Bedürfnisse und Anliegen des Kindes werden ernstgenommen und es wird ein adäquater Umgang damit gefunden – passend zwischen den Polen der Abhängigkeit und Autonomie.
- Die Gesundheit des Kindes und seine gute Entwicklung werden damit gewährleistet.
- Das Kind fühlt sich in seiner Persönlichkeit wahrgenommen und kann sich zugehörig fühlen.
- Die Resilienz des Kindes wird gestärkt; es kann sich orientieren und Kohärenz herstellen.
- Das Kind kann etwas zu seinem Schutz vor unpassenden Lebensbedingungen, Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch beitragen.



# Gesprächsführung in der Kindesanhörung

nach Carl Rogers und weiteren psychologischen Grundlagen

## Kongruenz:

- Emotionale Echtheit (sich als Person zeigen)
- Ernsthaftigkeit („les paroles vraies“)

## Positive Wertschätzung

- Akzeptanz (Sicht des Kindes herausarbeiten, bestätigen)
- Respekt (nicht Gelingendes “wieder gut machen“)

## Empathie

- Einfühlsam (mit den Augen des Kindes sehen)
- Verständnisvoll (Fokus auf Verständnis zeigen nicht auf Fragen stellen)

### Der Dialog

**Zuhören:** Konzentriert zuhören und das Gehörte auf sich wirken lassen aus einem „inneren Schweigen“ heraus

**Respektieren:** auf jede Form von (schneller) Abwehr, Abwertung oder Kritik des Gehörten verzichten

**Suspendieren:** Erkennen und Beobachten eigener Gedanken, Emotionen, Hypothesen und Meinungen, ohne in eine Fixierung zu verfallen

**Artikulieren:** ein eigener Gedanke, Emotion, Hypothese, Meinung aussuchen und verbalisieren

# Schwierige Lebenssituationen erzeugen Herausforderungen auf psychischer Ebene

- **Innere Konflikte** (Autonomie, Abhängigkeit, Loyalität, Schuld, Scham)
- **Ambivalenzen** (widersprüchliche Gefühle, Wünsche und Anliegen)
- **Psychische Symptomatiken** (Ängste, Depressionen, ADHS, Belastung durch Traumata, Autismus etc.)
- **Überforderung, Stress** (durch Überverantwortung, durch elterliche Konflikte, durch Gewalterleben)
- **Überrollende Gefühle** (Wut, Ärger, Trauer, Ohnmacht)
- **Regulationsstörungen und psychosomatische Symptome** (Essen/Verdauung/Übelkeit; Kopfschmerzen, Fieber etc.)

# Willensäusserungen

0-18 Jahre

**Merkmale:**

Zielorientierung

Intensität

Stabilität

Autonomie (Überzeugung des Kindes)

Verspüren der  
Bedürfnisse im  
Hier & Jetzt



Erkennen, Einordnen  
eigener Bedürfnisse und  
Wünsche,  
>zielgerichtetes Vorgehen  
>rationales Begründen

- Kinder haben Bedürfnisse, von Geburt an
- Bedürfnisäusserungen erfolgen nonverbal, im Verhalten, psychosomatisch und zunehmend auch verbal
- In Abstimmung / Abgrenzung zum sozialen Umfeld formt sich der eigene Wille
- Verbale Willensäusserungen sind bewusste, „gewollte“ Äusserungen eines Subjekts
- Willensäusserungen ermöglichen einen Blick auf den gesamten Kindeswillen, bilden ihn aber nicht ab

Autonomie



# BSV-Projekt 2022-2024

Bereitstellen von Materialien und Weiterbildungen zur Kindesanhörung in verschiedenen Rechtskontexten



Bilder von  
Martine Mambourg